

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6503

Landtag Schleswig-Holstein

Innen- und Rechtsausschuss
Per E-Mail an
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Parlamentwatch e.V.
Mittelweg 12
20148 Hamburg

Telefon +49 40 / 317 6910 - 26
Fax +49 40 / 317 6910 - 28
e-Mail info@abgeordnetenwatch.de

Hamburg, 22.10.2021

Stellungnahme Anhörung § 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen Drucksache 19/3037

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

anbei senden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Ebener

Stellungnahme von abgeordnetenwatch.de zur Bundesratsinitiative zur Verschärfung der Abgeordnetenbestechung §108e StGB (Drucksache19/3037)

Über abgeordnetenwatch.de

Die Initiative abgeordnetenwatch.de, betrieben vom gemeinnützigen und spendenfinanzierten Parlamentwatch e.V., engagiert sich seit 2004 für mehr Bürger:innenbeteiligung und Transparenz in der Politik. abgeordnetenwatch.de setzt sich seit vielen Jahren u.a. für strengere Offenlegungspflichten bei den Nebentätigkeiten von Abgeordneten ein. Darüber hinaus betreibt abgeordnetenwatch.de eine Frageplattform, die den Dialog zwischen Bürger:innen und Politiker:innen fördert, und veröffentlicht eigene Recherchen zu Themen wie Lobbyismus, Parteispenden oder Nebentätigkeiten.

Zusammenfassung

Die Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung ist nicht ausreichend geregelt. Da der Bundestag in dieser Sache bisher nicht ausreichend tätig geworden ist, wäre eine Bundesrats-Initiative Schleswig-Holsteins wünschenswert. Die Bürger:innen erwarten auch für Abgeordnete angemessene strafrechtliche Grenzen.

Der aktuelle Stand

2021 hat die Masken-Affäre die Gesellschaft erschüttert. Da nicht alle Ermittlungen abgeschlossen sind, soll hier nicht auf Einzelfälle eingegangen werden. Doch generell wurde deutlich, dass in vielen Fällen nach geltendem deutschen Recht kein strafbares Verhalten vorlag – obwohl dies verwundert, wenn man die Definition von Transparency International zugrunde legt: „Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“ Diese Fälle verdeutlichen beispielhaft den dringenden Reformbedarf des Straftatbestandes.

Auch die Antikorruptionskommission des Europarates GRECO stellte schon 2014 fest¹, dass der Straftatbestand im Gesetz nicht ausreichen könnte.

Mit Verkündung am 19.10.2021 wurde das Strafmaß des §108e StGB angepasst, der Straftatbestand blieb jedoch unverändert.

¹ „Jedoch hat GRECO einige Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die neue Strafvorschrift auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung „im Auftrag oder auf Weisung“ beschränkt ist, was ein restriktives Tatbestandsmerkmal darstellen und die Verfolgung der Straftat erschweren könnte. GRECO stellt zwar fest, dass „im Auftrag oder auf Weisung“ gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs weit auszulegen ist und jedes Verhalten erfassen soll, durch welches sich das Mitglied den Interessen des Vorteilsgebers unterwirft, fordert die Behörden aber dennoch dazu auf, die praktische Anwendung des Straftatbestands fortdauernd zu überprüfen, um festzustellen, ob dieses Tatbestandsmerkmal die wirksame Umsetzung der Gesetzesbestimmung erschwert und entfernt oder geändert werden muss.“

(Greco RC-III (2014) 19 Dritter Zwischenbericht

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c6394>

Die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (§108e StGB) ist nach Ansicht mehrerer Expert:innen² derzeit unzureichend geregelt. Insbesondere der Straftatbestand gilt als kaum greifbar.

Dies wurde bereits 2014 in der öffentlichen Anhörung im Bundestag kritisiert und bei der jüngsten Anhörung 2021 wiederholt.

Änderungsbedarf §108e StGB

Für die inhaltliche Argumentation möchten wir auf unsere Stellungnahmen beim Deutschen Bundestag vom 14.02.2014 (schriftlich³) verweisen:

„§108 e Absatz 1 und 2 setzt eine strafbare Vorteilsannahme voraus, bei der die Handlung im Auftrag oder auf Weisung vorgenommen wird. Diese Formulierung engt den Tatbestand jedoch in einer Weise ein, dass Verstöße kaum jemals nachgewiesen werden können.“ (S.1)

„Die Formulierung ‚im Auftrag oder Weisung‘ sollte unbedingt gestrichen werden. Sie birgt die naheliegende Gefahr einer praktischen Entwertung der Regelung in sich. Mandatsträger handeln in der Rechtswirklichkeit kaum je im Auftrag oder auf Weisung eines Interessenvertreters. Jedenfalls wird dergleichen praktisch nie nachweisbar sein.“ (S. 4)

Die aus unserer Sicht relevantesten Punkte finden Sie auch im Protokoll der entsprechenden Ausschusssitzung vom 05.07.2021 (mündlich⁴).

Handlungsfeld Landtag Schleswig-Holstein

Im Zuge des Antrages im Landtag Schleswig-Holstein stellt sich noch eine weitere entscheidende Frage: Sollte der Bundesrat hier über eine Bundesratsinitiative tätig werden? Die Antwort darauf lautet: Er sollte nicht nur, er muss. Denn offensichtlich waren die bisherigen Mehrheiten im Deutschen Bundestag nicht in der Lage, in eigener Sache angemessene Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig sind nicht nur Bundestagsabgeordnete, sondern auch alle Abgeordneten der Länder von den strafrechtlichen Regelungen zur Abgeordnetenbestechung betroffen.

² 2021:

Aus dem Wortprotokoll der Anhörung am 7.5.2021 (

<https://www.bundestag.de/resource/blob/842106/1f1e4320757239b95267d5b9b8cecae5/Protokoll-der-oeffentlichen-Anhoerung-data.pdf>):

- Hartmut Bäumer - Seite 5 f. des Protokolls
- Timo Lange - Seite 27 des Protokolls

2014:

Stellungnahme Prof. Dr. Bernd Heinrich

https://www.bundestag.de/resource/blob/195446/80ade0dbefc651210ebb14a769c147fc/stellungnahme_heinrich-data.pdf

Stellungnahme Prof. Dr. Wolfgang Jäckle -

https://www.bundestag.de/resource/blob/195458/47a11dd22ebe3339fe6e3952c19f5e4a/stellungnahme_jaekle-data.pdf

³https://www.bundestag.de/resource/blob/195442/39e1d125c16579740008e68c5a610703/stellungnahme_hackmack-data.pdf

⁴ https://www.bundestag.de/resource/blob/196222/86bc27d378972efd426c7ddbe05f61ff/05_wortprotokoll-data.pdf)